

Deutschland.

9. C. Landtags-Verhandlungen.

64. Sitz. ag des Abgeordnetenhauses vom 26. Mai.
10 Uhr. Am Ministerial Graf zu Eulenburg, Geh. Rath Wohlers,
Haase, Beinert u. A.

Von Finanzminister ist ein Gesetzentwurf, betreffend die Verantragung und Ergebung der direkten Staatssteuern nach dem Staatsjahr, und von dem Abg. Windhorst (Meppen) ein Antrag, betreffend die gesetzliche Regelung über Untersuchungshaft im Hause eingebrochen werden.

Ohne Debatte wird in dritter Lesung der von den Abg. Cramer und Evert beauftragte Gesetzentwurf, betreffend die Mobiliar-Feuerversicherung in dem früheren Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen angenommen und hierauf in die dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden eingetreten.

Abg. Berger: Ich bitte die Regierung, bei Gelegenheit der Emanation dieses Gesetzes unsere Geistlichen und mehr noch die Ministerialverordnungsblätter einer gründlichen Revision zu unterziehen, ob nicht in denselben Verordnungen bezüglich der Juden vorhanden sind, welche einer vergangenen Zeit angehören, und für heute durchaus nicht mehr passen. Veranlassung hierzu giebt mir eine neulich erschienene Verfügung der Regierung in Köln, die in der „Kreuzzeitung“ abgedruckt wurde. Es werden darin die Geistlichen der evangelischen Kirchen und ebenso der jüdischen Behörden amtlich aufgerufen, eine Kirchencollecte für die Studirenden der Theologie an der Bonner Hochschule abzuhalten und die gesammelten Beiträge an die Regierung zur Übermittlung abzuführen. Ich kann eine derartige Verfügung, die sich jedenfalls auf längst veraltete Rechtsititel stützt, nur für höchst ungültig erklären.

Regierungscommisar Geh. Rath Beinert: Ich kann im Namen des Cultusministers über diese Sache im Augenblick eine Erklärung nicht abgeben, da ich darüber nicht näher informiert bin. Der Cultusminister wird jedoch falls von dieser Anregung Kenntnis nehmen, um event. eine Abstellung des gerügt Lebhaftandes herbeizuführen.

Abg. v. Sybel: Zu der außerordentlich großen Zahl von Petitionen jüdischer Synagogengemeinden gegen dieses Gesetz ist mit in diesen Tagen noch eine Eingabe der Magdeburger Synagogengemeinde zugegangen und außerdem befindet sich unter den an das Haus gerichteten Petitionen die mit einer Druckschrift begleitete Resolution des letzten deutsch-israelitischen Gemeindetages, eines Verbandes von nicht weniger als 139 deutschen Judengemeinden. Sie sehen schon hieraus, welch ein erhebliches Gewicht an Zahl und Stellung die Büttsteller haben, und ich muß hierauf die Behauptung des Abg. Röderath, die große Mehrzahl der preußischen Juden sei für das Gesetz enthusiasmirt, als entschieden unbegründet zurückweisen. In der That kann dieses Gesetz keine andere Folge haben, als eine Stodung aller Reformbestrebungen innerhalb der jüdischen Gemeinde. Denn die Gemeinde, durch die völlige Freigabe des Austritts der Dissidenten ökonomisch in ihrer Existenz bedroht, wird sich wohl hüten, durch irgend welche Neuerungen und Revo. Arbeitungen eine Spaltung hervorzurufen. Die Dissidenten, welche dieses Gesetz herbeisehnen, sind, wie wir wissen, meist ultraorthodoxe, die von Änderungen der Reformfreunde nichts wissen wollen. Diese Dissidenten, ja, sie uns der Abg. Lasker, fühlen sich in ihrem Gewissen empört, daß sie überhaupt noch in Gemeinschaft mit solchen Personen leben sollen, die ein in ihren Augen so abscheuliches Werk vollbracht, eine solche Entwicklung des Heiligtums herbeigeschafft haben, wie die Dissidenten in der Erfüllung jener Reformen brachte. Auch der Abg. Röderath hat dieser Auffassung zugestimmt mit der Bemerkung, daß allerdings ein Gewissenszwang vorhanden sei, wenn jemand genötigt werde, Geld zu zahlen, welches für einen von ihm verhorresciten Gottesdienst verwendet wird. Nun, hier scheint mir gerade die Stelle zu sein, wo die Schlechtigkeit der von den Dissidenten vertretenen Sache auf das Grelle hervortritt. Was ist das für eine Gefinnung, welche ganz unverhohlen erklärt: weil in dem Cultus irgend welche Änderungen vorgenommen worden, weil in der Form des Gottesdienstes irgend eine Modification eingeführt worden ist, deshalb soll die Urheber der Veränderung so abscheuliche und Gottverlassene Subiecte, daß ich mit ihnen nichts mehr zu thun haben will, und ich mich ihnen gegenüber verhalten muß, wie in alten Zeiten sich die rechtläufigen Katholiken gegen irgend einen excommunicirten und mit dem Bann belegten Katholiken verhalten haben.

Er soll geachtet sein; es soll jede Form der Verbindung mit ihm zerissen werden. Soll es nun wirklich der gegebene Gewalt des preußischen Staates zufallen, derartige Gefinnungen durch ein förmliches Gesetz zu sanctioniren? Ich verstehe es sehr gut, daß bei jolden Gefinnungen der jüdischen Dissidenten, der Abg. Röderath dieselben so wacker vertheidigt hat; er findet ja nur bei dieser Gefinnung der Dissidenten die eigene vollkommen wieder. Ihm ist Alles antipathisch, was auf irgend einem Kirchengebiete — heißt es jüdisch oder christlich — mit dem für ihn so verhaften Worte Reform zusammenhängt. Ihm erscheint, ebenso wie den jüdischen Dissidenten durch die Mitbenutzung der Reformer die Synagoge, durch die Mitbenutzung der Ultraorthodoxen die katholische Kirche entwöhnt. Der hiesige Gemeindevorstand führt in einer statistischen Zusammensetzung 830 preußische Juden gemeinden auf, welche 480 Lehrinstitute und 790 Wohlthätigkeits-Anstalten unterhalten. Scheint Ihnen das so etwas Leichtes, diese 1300 Institute verschwinden zu lassen, wie es sowohl geschehen wird, wenn dies Gesetz die Leistungsfähigkeit der Synagogengemeinden in Frage stellt? Die Folge wird sein, daß die Civilgemeinde für diese Bedürfnisse eintreten muß und bei dieser werden Sie sich dadurch gewiß keinen Dank erwerben. Obwohl ich weiß, daß meine Stimme nicht durchdringt, kann ich nur nochmals vor der Annahme dieses Gesetzes warnen.

Abg. Bismarck-Isakov: Der Vorredner vermischt und verwechselt die Begriffe der idealen kirchlichen Gemeinschaft und der juristischen, organisierten Kirchlichen Corporation. Die letztere besteht in dem Sinne, wie bei der evangelischen Kirche, im Judentum gar nicht, da hier nur eine Reihe von einander völlig unabhängigen Gemeinden existirt. Für diese kann das Gesetz nur als die Bestreitung eines dringenden Bedürfnisses und als eine Wohlthat begrüßt werden.

Abg. Lehfeldt weist darauf hin, daß die Petition des Leipziger Gemeindetages der Petitions-Commission ihrem wesentlichen Inhalte nach nicht als eine solche erscheinen sei, die auf die Materie dieses Gesetzes direkt Bezug habe.

Abg. Lasker: Der Abg. v. Sybel hat sehr schwere Angriffe gegen eine Anzahl von Petenten gerichtet, die er persönlich nicht kennt; er bezeichnet dieselben als schlechte Menschen, als fanatische Zeloten, als solche, die nicht das Interesse des Hauses verdienen. Ob Petenten, die im Namen ihres Gewissens von Ihnen die religiöse Freiheit verlangen, in dieser beschimpfenden Weise behandelt zu werden verdienen, das stelle ich dem Urteil des Hauses anheim. (Sehr gut!) Es ist in Wahrheit nicht richtig, wenn der Abg. v. Sybel sagt, daß nur die Orthodoxen dieses Gesetz erstreben, obschon die Orthodoxen ebenso wie die Reformer mir berechtigt zu sein scheinen, vom Hause Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu fordern. Ich bin in dieser Frage ganz unparteiisch. Jeder, der mich kennt, weiß, daß ich zur Partei der Orthodoxen nicht gehöre und mich über jeden Fortschritt, wie im staatlichen so auch im religiösen Leben freue, aber niemals lasse ich meine persönlichen Wünsche und Ansichten für das maßgebend sein, was die Gesetzgebung zu gewähren hat. Die Gesetzgebung wäre parteilich, welche die Zuertheilung der Rechte deshalb nicht zulassen will, weil Orthodoxe sie anstreben und man nach der historischen Auffassung des Herrn von Sybel die Bestrebungen der Reformer bestätigen müsse. Der Sachverhalt ist in Wirklichkeit der: In einzelnen Theilen der Monarchie herrscht die liberale, in anderen die orthodoxe Richtung. Nun ist es natürlich, daß da, wo die Orthodoxen herrschen, wie z. B. in Hannover, die Liberalen nach diesem Gesetz rufen und da, wo die Liberalen herrschen, wie z. B. in Berlin und am Rhein und in vielen Theilen des alten Preußens, die Orthodoxen das Gesetz erstreben und die Liberalen es für ein unberechtigtes Privilegium erklären. Das heißt aber nur: die herrschende Partei ist für Aufrechterhaltung der Zwangsauferlegung und die beherrschte Partei ist für Freigabe. Der Abg. v. Sybel hat also vergessen, daß die Petitionen nur die Anschauungen der Vorstanderversamm-

lungen wiedergeben, welche die Majorität repräsentiren, während wir gerade die Minorität im Auge haben und dieser die Freiheit geben wollen. Wenn der Abgeordnete seiner besorgt gewesen ist, daß die Wohlthätigkeitsanstalten und Schuleinrichtungen bei den Juden zu Grunde gehen würden, so ist er wiederum im Irrthum. Diese Wohlthätigkeitsanstalten sind meistens entweder durch liegenden Besitz oder durch Capitalvermögen gesichert, und gehören zum größten Theile besonders berechtigten Corporationen. Was aber die Schulen anbetrifft, so ist deren Existenz keine Wohlthat, sondern das Gegenteil.

Im Großherzogthum Posen hat eine Bewegung zur Zeit der größten Reaction das orthodoxe Streben der Juden beginnigt, für die jüdischen Schüler besondere Schulen zu errichten und sie aus den Gemeindeschulen auszusondern. Wenn nun durch das Gesetz bewirkt wird, daß die jüdischen Schüler nicht mehr von dem allgemeinen Elementarunterricht ausgenommen werden, so wird das sowohl für die Juden, wie für die Gemeinden eine Wohlthat sein. Ich komme also dadurch zu dem Schluss, daß durch die heutige Rede des Abg. v. Sybel das Haus nicht besser informiert ist, und deshalb ist die Bitte wohl berechtigt, sich nicht von den Beschlüssen ablenken zu lassen, die in der zweiten Lesung mit so großer Mehrheit gefasst sind.

Der Gesetzentwurf wird hierauf nach den Beschlüssen der zweiten Lesung unverändert vom Hause angenommen.

Letzter Gegenstand der Tagessordnung ist die zweite Beratung des Entwurfs einer Städteordnung.

Im § 1 wird bestimmt:

„Die gegenwärtige Städteordnung kommt zur Anwendung: 1) in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Westfalen, Schlesien und Sachsen: a. in denjenigen Gemeinden, in denen zur Zeit die Städteordnung vom 30. Mai 1853 gilt, mit Einschluß der im § 1 Absatz 2 dieser Städteordnung erwähnten Ortschaften (Flecken); b. in allen Städten in Neuborpommern und Rügen; 2) in der Provinz Westfalen in denjenigen Gemeinden, in denen zur Zeit die Städteordnung vom 19. März 1856 gilt; 3) im Regierungsbezirk Wiesbaden in den Gemeinden Frankfurt a. M., Wiesbaden, Homburg v. d. Höhe, Biebrich, Mosbach, Ems, Bornheim; 4) in der Rheinprovinz in denjenigen Gemeinden, in denen zur Zeit die Städteordnung vom 15. Mai 1856 gilt. Landgemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern wird auf ihren Antrag die Städteordnung durch den Minister des Innern verliehen.“

Hierzu beantragt Abg. Schrader, sub 3 das Wort „Bornheim“ zu streichen und Abg. Kalle hinter dem Worte: „Bornheim“ einzufügen: „und Limburg.“

Abg. Röderath: Als uns die Einbringung einer neuen Städteordnung angekündigt wurde, herrschte bei allen die Voraußersetzung, daß es sich hier um eine Städteordnung für alle Provinzen und um ein großes Maß kommunaler Unabhängigkeit handele. Als man aber den Inhalt der Vorlage näher kannte, da dachten Hannover und Hessen für dieses Gesetz und das letzte wollte lieber die antiquirten Bestimmungen des Ministers Hoffnungslust beibehalten, als mit den erleuchteten Ideen der jüngsten preußischen Regierung beglückt zu werden. Das haben sämmtliche Abgeordnete aus Hessen mit Ausnahme zweier Landräthe ausgesprochen. Es ist allerdings meine Meinung, daß es sich nicht empfehle, für die gesamte Monarchie bei den verschiedenen Verhältnissen eine Städteordnung nach einem gemeinsamen Muster zu machen, denn die Verhältnisse in den gewerbreichen Städten der westlichen Provinzen gleichen wenig denen der Kleinstädte in den östlichen Theilen der Monarchie. Mir wäre am willkommensten eine Städteordnung gewesen, welche etwa zwei Dutzend allgemeine Normativbestimmungen enthalten hätte und es sonst den Städten überließe, nach eigener Fazit fertig zu werden. Wenn man aber einmal die Details bestimmt, dann sollte man sie auf die gesamte Monarchie ausdehnen, denn ich bin überzeugt, daß die Deputirten aus Hannover und Hessen viel eifriger und sorgfältiger sich an der Beratung der einzelnen Bestimmungen beteiligen würden, wenn dieselben nicht nur auf einzelne ihnen fernere liegende Provinzen, sondern auch auf sie selbst Geltung haben würden. Ich stimme gegen den Paragraphen, weil er einen ungerechtfertigten Particularismus constituiert.

Abg. Schrader begrüßt es mit Freuden, daß der Geltungsbereich der Städteordnung auf Frankfurt a. M. ausgedehnt worden ist, kann aber nur unter der Bedingung, daß dieser Commissionsbeschluß stimmen, wenn entweder das Haus das Prinzip des allgemeinen gleichen Wahlrechts überhaupt anerkennt oder den § 42a der Commissionsbeschlüsse genehmige, welcher denjenigen Städten, in denen das allgemeine gleiche Stimmrecht bereits eingeführt ist, dasselbe beläßt. Redner befürwortet seinen Antrag mit der Erwagung, daß die Incommunalisierung Bornheims in Frankfurt dem Abhängen und deshalb nicht zu verlangen sei, daß für kurze Zeit sich diese Stadt von der Vorlage vorgeschriebenen kostspieligen Verwaltungsapparat anschaffe.

Der Minister des Innern erklärt, daß die Regierung nur unter der umgekehrten Voraussetzung, daß der § 42a abgelehnt und das Dreiflossenwahlssystem auch für Frankfurt a. M. constituit werde, der Ausdehnung des Geltungsbereichs der Vorlage auf die genannte Stadt zukommen könne.

Abg. Riedel empfiehlt aus localen Rücksichten den Antrag Kalle zur Annahme.

Abg. Lasker wünscht die Abstimmung darüber, ob die Städteordnung auch für Frankfurt a. M. Geltung haben soll, bis zur Entscheidung des Prinzips des § 42a auszusehen, da diese Entscheidung für viele Abgeordnete die Basis ihrer Abstimmung über den Geltungsbereich sein würde.

Abg. Miguel meint, daß die betreffenden Abgeordneten in dritter Lesung Gelegenheit hätten, nach der Entscheidung des Hauses über § 42a zu § 1 definitiv Stellung zu nehmen.

Gleicher Ansicht sind Abgeordnete Jung und der Präsident von Venningen.

Abg. Donaldie erwägt die Regierung um eine authentische Interpretation der Bestimmung über die Landgemeinden, namentlich darüber, ob der Ausdruck: „wird verliehen“ als obligatorisch oder facultativ zu verstehen sei.

Geh. Rath Wohlers erklärt, daß nach Ansicht der Regierung das Alinea eine obligatorische Bestimmung enthalte.

Die Diskussion wird geschlossen.

Referent Haken theilt in Beziehung auf die zuletzt gegebene Interpretation den Standpunkt der Regierung und verweist den Abgeordneten Röderath im Sinne dieses Gesetzes ist: in Stadtgemeinden mit collegialischem Vorstand ein von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmend gefasster Beschluß, in Stadtgemeinden, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, jeder Beschluß der Stadtverordnetenversammlung.“

Abg. Schenk und Genossen schlagen folgende Fassung vor: „Ein Gemeindebeschluß im Sinne dieses Gesetzes ist: in Stadtgemeinden mit collegialischem Vorstand ein von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmend gefasster Beschluß, in Stadtgemeinden, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, jeder Beschluß der Stadtverordnetenversammlung.“

Abg. Röderath hält den Antrag Schenk für prinzipiell wichtig. Es gibt zweierlei städtische Verfassungen, die bürgermeisterliche, wobei die Stadtverordneten nur allein beschließen und der Bürgermeister lediglich Executivbehörde ist; und die Magistratsverfassung, wobei der Magistrat ebenso ein Votum hat, wie die Stadtverordneten. Obwohl es für größere Städte zuträglich sei, daß die Executivbehörden collegial zusammengesetzt sind, so hält Redner es doch nicht für ratsam, die Beschlüsse der Stadtverordneten an dem Veto der von ihnen selbst erwählten und theilweise von den Bürgern bestellten Beamten scheitern zu lassen.

Abg. Miguel ist der Ansicht, daß die Annahme des Antrages Schenk gleichbedeutend sei mit der Ablehnung der gesamten Grundlagen dieser

Städteordnung. Der Bürgermeister ist in den Städten mit bürgermeisterlicher Verfassung Vorsitzender des Stadtverordneten-Collegiums und hat als solcher einen bedeutenden Einfluß. Wenn der Abg. Röderath den Magistrat zu einer reinen Executivbehörde der Stadtverordneten-Versammlung herabsetzen will, so geht er viel weiter als die Bestimmungen in den rheinischen Städteverfassungen. Ich empfehle Ihnen deshalb die Ablehnung des Antrages Schenk.

Abg. Zelle erinnert daran, daß der vorgeschlagene § 4a gar nicht beabsichtige, die gegenwärtigen Kompetenzen der beiden städtischen Collegien festzustellen. Da § 5 einen Gemeindebeschluß erwähne, so sei es formell nötig geworden, im § 4a eine authentische Definition eines Gemeindebeschlusses zu geben.

Der Antrag Schenk wird darauf abgelehnt und § 4a unverändert nach den Beschlüssen der Commission angenommen.

Ebenso die §§ 5 bis 13.

§ 14 sieht die Bedingungen des Bürgerrechts fest. Da dasselbe in denjenigen Städten, in denen nach den Commissionsbeschlüssen das gleiche Wahlrecht fortbestehen bleibt, nach § 42a durch Ortsstatut an einem Minimalklassensteinwert von 12 Mark gebunden werden kann, so beschließt das Haus, vorher über das Prinzip zu entscheiden, ob obligatorisches Dreiklassenwahlssystem oder allgemeines gleiches Stimmrecht einzuführen sei. Es werden deshalb zunächst die §§ 26 und 42a zur Debatte gestellt.

§ 26 lautet in der Regierungsvorlage:

„Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer in drei Klassen geteilt.“

Die Wahlberechtigten werden zu dem Ende von ihrem im Stadtbezirk gewonnenen Einkommen steuer besonders eingeschägt; die von diesem Einkommen zu entrichtende Klassen- und Einkommensteuer bleibt in derjenigen Stadtgemeinde, in welcher die gedachten Wahlberechtigten ihren Wohnsitz haben, außer Berechnung.

Die erste, beziehungsweise die zweite Klasse besteht aus denjenigen Wahlberechtigten, auf welche bis zum Belaufe eines Drittels beziehungsweise zweier Drittels der Gesamtsteuer die höchsten Einzelsteuerbeträge fallen. Hierauf nicht in die erste, beziehungsweise zweite Klasse fallenden Wahlberechtigten bilden die dritte Klasse. In die erste, beziehungsweise zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in die erste, beziehungsweise zweite Klasse fällt. Unter mehreren, einen gleichen Steuerbetrag Erreichenden entscheidet die alphabetische Namensordnung und erforderlichen Falles das Los darüber, wer von ihnen zu der höheren Klasse zu rechnen ist.

Niemand kann gleichzeitig mehr als einer Klasse angehören.

Die Ehrenbürger gehören der ersten Klasse an.

Jede Klasse wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Mitglieder der Klasse gebunden zu sein.“

Die erste, beziehungsweise die zweite Klasse, besteht aus denjenigen Gemeindburgern, auf welche bis zum Belaufe eines Drittels, beziehungsweise zweier Drittels der Gesamtsteuer die höchsten Einzelsteuerbeträge fallen. Hierauf nicht in die erste, beziehungsweise zweite Klasse fallenden Gemeindburgern bilden die dritte Klasse. In die erste, beziehungsweise zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in die erste, beziehungsweise zweite Klasse fällt. Unter mehreren einen gleichen Steuerbetrag Erreichenden entscheidet die alphabetische Namensordnung und erforderlichen Falles das Los darüber, wer von ihnen zu der höheren Klasse zu rechnen ist.

Die Wahlberechtigten werden von ihrem im Stadtbezirk gewonnenen Einkommen besonders eingeschägt und derjenigen erforderlichen Falles durch das Los zu bestimmenden Klasse zugewiesen, welcher der hierauf ermittelte Steuerbetrag entspricht. Das gedachte Einkommen, beziehungsweise die von demselben zu entrichtende Klassen- und Einkommensteuer bleibt in der Wohnsitzgemeinde außer Berechnung.

Niemand kann gleichzeitig mehr als einer Klasse angehören.

müssen handeln es sich lediglich um rein wirtschaftliche Fragen, während im Reiche große politische Fragen zum Auszug kommen. Ich mache darum auf ausserdem, dass unsere gesammten neueren Verwaltungsgesetze vorwiegendlich die Kreisordnung auf den Grundlagen der Steuerverhältnisse und des Census beruhen, und das nach dem Urteil der meisten Städtevertreter zu einer Revision der Städteordnung keine andere Befugnis vorliegt, als die selbe mit unseren neuen Verwaltungs- und Verwaltungsbestimmungen in Einklang zu bringen. Ich halte die Frage, ob allgemeines Stimmrecht oder Dreiklassenwahlsystem wahrzuhalten sei, noch nicht zur definitiven Lösung für reif. Deshalb schaue ich mir an die gegebenen thafthaflichen Verhältnisse an und lehne es ab, ein beweisendes Urtheil über das Dreiklassenwahlsystem abzuholen.

Abg. Schlüter: Gerade umgekehrt wie dem Abg. Miquel scheint es mir vollkommen an der Zeit, bei einer neuen Organisation der Städteverwaltung zu allererst den Haushalt zu prüfen, auf welches Wahlrecht diese Städteverfassung gesetzt werden soll. Abg. Miquel sagt: es ist jetzt nicht die Zeit zur theoretischen Lösung dieser Frage; dabei übersteht er, dass die Frage auch eine erhebliche praktische Bedeutung hat und von Tag zu Tag brennender wird. Ganz sich auch, wenn er meint, nach unserem Vorschlag (Birchow) sollten die Stimmberechtigten gar keinen Census haben; § 14 sagt ausdrücklich, dass, wer ein Stimmrecht habe, auch Steuern zahlen soll. Ich will Sie mit theoretischen Gründen nicht ermüden, will auch nicht Sie zurückführen auf die deutwürdigen Worte, mit denen unser Ministerpräsident im Jahre 1867 oder 1868 das Dreiklassenwahlsystem nicht nur für staatliche, sondern auch für kommunale Verhältnisse verurtheilte. Es ist eine Ungleichmäßigkeit, wenn Sie die Leute, die dieselbe Steuer zahlen, in zwei verschiedene Abtheilungen scheiden, es ist eine Ungleichmäßigkeit, dass derselbe Mann, der heute mit seinem Steuersatz in der ersten Abtheilung stimmt, morgen oder über ein Jahr in die zweite Abtheilung geworfen wird, weil mittlerweile ein paar reiche Leute in die Stadt gezogen sind. Sie spielen dadurch das Verhältnis der einzelnen Bürger zu einander ganz willkürlich hin und her. Die Königshütte ist die ganze erste Abtheilung gebildet von einem fiscalischen, die ganze zweite von einem Privatverleie und in der dritten Abtheilung woben sammliche Bürger. Was wollen Sie sagen zu dem Industriekönig Krupp in Essen, der der Herr der ganzen Verwaltung in Essen wird, wenn ihm nur noch einige Steuern mehr auferlegt werden. Solche Zustände kann kein Mensch im Lande ignorieren, sie sind grelle Missstände, die wir nicht nur vorübergehend befehligen müssen. Nun ist auf das Dreiklassenwahlsystem, als auf unser altes bestehendes Städterecht hingewiesen worden; das ist es aber keineswegs, was schon von Stein im Jahre 1808 eingeführt worden ist, das freie, allgemeine und gleiche Wahlrecht, und das Dreiklassenwahlsystem ist aus Frankreich importiert worden. Der einzige Grund für die Einführung desselben ist die Furcht vor den Sozialdemokraten und Ultramontanen. Hat denn aber nicht Schleswig-Holstein mit Einführung des allgemeinen Wahlrechts seit 1869 gute Früchte erzielt? Und was die Ultramontanen anlangt, so habe ich in dem Magistrat einer kleinen sächsischen Stadt und in dem Provinzialausschuss die Tüchtigkeit dieser Mitglieder in kommunalen Dingen kennen gelernt. Lassen Sie uns feststellen an dem einfachen Prinzip des gleichen und freien Wahlrechts, und ich bin überzeugt, Sie werden Bürgersinn und freiheitliche Entwicklung der Städte und kommunale Einrichtungen weit mehr fördern, als wenn Sie das exclusive Dreiklassenwahlsystem beibehalten. (Beifall.)

Abg. Kieschke: Ich leuge, dass es jetzt an der Zeit ist, das allgemeine Stimmrecht in den Städten einzuführen. Es ist richtig, dass mit dem Dreiklassen-Wahlsystem Nebenstände verbunden sind. Diese sind aber nicht der Art, dass man es darum aufgeben müsste; es liegt in der Natur der Sache, dass die Unbemittelten ein weit geringeres Interesse und Verständnis für die städtischen Angelegenheiten haben. Die Mehrzahl der Städte hat sich, wie Sie wissen, für die Aufrechterhaltung des bisherigen Systems entschieden. Hierzu kommt, dass die Frage des Wahlrechts definitiv erst entschieden werden wird, wenn es sich um die Ausdehnung der Städteordnung auf die gesamme Monarchie handelt. Vorläufig ist der Wahlmodus nicht von so fundamentaler Bedeutung für die Städteordnung, dass wir ihn jetzt endgültig entscheiden müssten.

Abg. Röderath: Unser Antrag will das gleiche Wahlrecht nicht für alle, aber für alle Bürger. Insofern halten wir es für zulässig, dass das Wahlrecht an einen gewissen Census gebunden wird. Bei einem Aufrecht erhalten des Dreiklassen-Wahlsystems erscheint die Furcht gerechtfertigt, dass die einflussreichen Bürger der dritten Klassen vollkommen mundtot gemacht werden. Sie fürchten sich vor den Sozialdemokraten und Ultramontanen? Haben Sie gehört, dass die Letzteren schlechtere Bürger gewesen sind, als andere? Die Nationalliberalen haben keinen Grund, sich davor zu fürchten, dass einige ultramontane Bürger mit der städtischen Verwaltungsdarstellung betraut werden; bekanntlich sind auch schon nationalliberale Kassenverwalter durchgegangen. (Heiterkeit.)

Abg. Windhorst (Meppen): Bis jetzt scheint mir die Regierung noch kein besonderes Gewicht auf die Frage des Wahlsystems zu legen. Sie hat sich noch nicht einmal über den von der Commission angenommenen § 42a erklärkt und es ist doch eine ganz absonderliche Art Gesetz zu herathen, wenn die Regierung uns nicht mit ihren Ideen beschreibt. (Heiterkeit.) Für mich ist es höchst bezeichnend, dass ein eifriger Vertreter des Dreiklassenwahlsystems bisher nicht hervorgetreten ist, die Mehrzahl der Redner sich dagegen, und die sich dafür erklärt, es nur sehr verschämt gethan haben. Sie sagen: Wir möchten wohl, aber wir dürfen nicht. Die beste Rede für die Städteordnung hat bei der Generalberatung der Abgeordnete Miquel gehalten und jeder wird daraus entnommen haben, wie dringend notwendig die Reform der Städteordnung sei, wie der Regierungsentwurf an den allerfeinsten Mängeln und Schäden litt, und heute? heute sagt er, die Städteordnung wäre ja an sich nicht reformbedürftig, es sei nur nötig, sie in die neue Verwaltungsgesetzgebung einzureihen. Entschieden inconsequenter wäre es, den einen Punkt, über den wir jetzt debattieren, jetzt nicht entscheiden zu wollen. Ich konstatire, wir wollen das allgemeine Stimmrecht absolut nur für alle Gemeindebürger, d. h. die, die für die Gemeinde zahlen. Die Gerechtigkeit fordert, dass wir den, der zahlt, auch wählen lassen. In der altdutschen Städteverfassung war dies der Fall und in Hannover so fest verankert, dass ich nicht glaube, dass Jemand, der unter jenen Verhältnissen gelebt hat, je dagegen sprechen wird. Herr Miquel vertraut auch darauf, dass die vorliegende Städteordnung ja nicht in Hannover und Schleswig-Holstein eingeführt werde. Das ist aber gerade die Politik der Regierung; sie weiß sehr genau, dass sehr erhebliche Bestimmungen, die für die östlichen Provinzen passen, für die westlichen Provinzen nicht passen würden, darum führt sie dies Gesetz nicht nur partiell ein, um es in Zukunft auch auf die übrigen Theile auszudehnen. Das allgemeine Stimmrecht ist bereits für den Reichstag eingeführt, und wenn da kein Census besteht, so wird dieser ersezt durch die allgemeine Wehrpflicht und den Einsatz der ganzen Persönlichkeit und des Blutes. Ich weiß nicht, wie man sich mit dem Dreiklassenwahlsystem befriedigen kann. Das auf dem Städteitag die Bürgermeister dahin stimmen, macht auf mich gar keinen Eindruck, deren Reden gemessen sehr das Colorit einer oratio pro domo.

Minister Graf zu Eulenburg: Ich glaube, ich würde nicht nötig haben, mich hier über das Dreiklassenwahlsystem und das allgemeine Wahlrecht auszufrechen, theils weil die Ansichten der Regierung in den Motiven zum Gesetzentwurf niedergelegt sind, theils weil in der Commission diese Frage weitläufig ventiliert worden ist und endlich, weil die Regierung glaubt, dass die überwiegende Majorität dieses Hauses sich für die Ansichten der Regierung im Prinzip entscheiden wird. Da aber der Vorredner gerade von dieser Stelle aus die Ansichten der Regierung zu hören wünsche, so will ich dem geth mit ein paar Worten nachkommen! Das allgemeine gleiche Stimmrecht in der Commune ist ein bisher in Deutschland ganz unerprobtes Experiment; und es wird sich eine nennenswerte Zahl von Mitgliedern dieses Hauses wohl kaum für dasselbe erklären. Anders aber steht es mit dem directen Wahlrecht, welches in einem Theile der preußischen Provinzen besteht und dem Klassenwahlsystem in den älteren Provinzen gegenübergestellt wird, und das für diese und einen noch grösseren Theil der Monarchie zu fixiren, die Absicht dieser Vorlage ist. Bei der Vertheidigung des directen Wahlrechts hebt man immer zu wenig hervor, dass dasselbe da, wo es jetzt besteht, nur von Leuten ausgeübt wird, die gewisse Bedingungen erfüllt haben müssen, ehe sie ihre directe Stimme geben dürfen, das also z. B. in Hannover nur der als Bürger Recipiente an der Communalwahl beteiligt ist, während hier immer ganz allein von den Einwohnern gesprochen ist. (Widerspruch und Zufuf.) Nach der Steinischen Städteordnung wurde allerdings direkt gewählt. Aber wer konnte damals wählen? Der Hausherr oder der Bürger mit einem gewissen Einkommen, und wenn man damals 200 Thaler Einkommen hatte, so war es so viel wie heute mindestens 500 Thaler. Wer dachte denn damals an Freizeitigkeit, an die großen Fabrikarbeiter und an Socialdemokratie? Ich will nun keinesfalls das Klassenwahlsystem als ein Institut bezeichnen, das über jede Einwendung erhaben sei; aber ich bleibe dabei, es ist als ein relativ Gutes und für die kommunalen Wahlen als das relativ Beste anzusehen und zwar aus dem Grunde, weil an den Wahlen für Communen nur derjenige Theil nehmen kann, der zu ihren Lasten beiträgt. Aber das allein ist nicht der durchschlagende Maßstab, in welchem Mass Jemand an den Wahlen Theil nehmen soll. Der Bürger hat noch eine andere Verpflichtung als Steuern zahlen, er hat die Pflicht, mit seiner Zeit, seinem Könner, seinem Wissen einzutreten. Wenn Sie ein-

System finden, wonach Sie solchen Leuten ein Uebergewicht bei den Wahlen sichern, so glaube ich, stehen wir auf einem festen Boden.

Aber das müssen Sie doch zugeben, dass in der Dreiklassenwahl mehr von der Mehrheit dieses Grundsatzes repräsentiert wird, als da, wo jeder, der communale oder Staatssteuern zahlt, mit gleichem Gewichte seine Stimme abgibt. Ich glaube, dass gerade die innere Berechtigung des Dreiklassenwahlsystems darin besteht, dass es denjenigen eine erhöhte Berechtigung ertheilt, auf denen nach ihrer bürgerlichen Stellung wesentlich die Last der bürgerlichen Amtier ruht. Im Ganzen täusche ich mich darin wohl nicht, dass die Mehrheit des Hauses auch annehmen wird, dass das Dreiklassenwahlsystem für diejenigen Landesteile, für die die Städteordnung bestimmt ist, das relativ Richtige ist. Nun aber hat sich die Situation so eigenartig geändert, weil in denjenigen Provinzen, wo die Städteordnung jetzt noch nicht maßgebend sein soll, über die Richtigkeit des Klassenwahlsystems andere Ansichten herrschen. Die Folge davon ist, dass die Abgeordneten aus Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen das System nicht pure anerkennen wollen, denn dann, glauben Sie, es auch. Aus dieser Furcht haben Sie zu der ganzen Sache eine Stellung eingenommen, die nicht so klar und deutlich ist, als ich gewünscht hätte. Die Absicht der Regierung, dieses System auch alle anderen Landesteile auszudehnen, steht aber noch gar nicht fest, das wird vielmehr Sache der Erwägung sein in dem Augenblick, wo eine Umarbeitung der Städteordnung auch für jene Provinzen notwendig sein wird. Lassen Sie sich also durch solche Befürchtungen nicht abhalten, dasjenige bestimmt zu vertreten, was Sie in den Verhältnissen unserer Landesteile begründet finden. Wenn Sie das Klassenwahlsystem für ganze Landesteile als das richtige anerkennen, so müssen Sie das im Gesetz auch offen aussprechen und dürfen nicht Hinterhören offen lassen, die einzelnen Städten gestatten, diesem System zu entzögeln. Das heutige Wahlsystem wirkt in Frankfurt durchaus nachtheilig; das ist meine Erfahrung, unterstützt durch einen großen Theil von intelligenten, wohlwollenden und an der Communalverwaltung mit arbeitenden Leuten in Frankfurt, die nur im Augenblick überzögern sind. Wenn Sie Frankfurt in das Gesetz aufzunehmen, so dürfen Sie es nicht von dem Dreiklassenwahlsystem ausschließen, wenn Sie aber durchaus nicht den § 42a aufzugeben wollen, so thun Sie besser, Frankfurt herauszulassen und die Bestimmung über seine Verfassung einer späteren Zeit vorzubehalten. Es ist dies kein Gelüste nach Schablonen, was mich dazu treibt, es ist der ganz spezielle Wunsch, in Frankfurt ein anderes System einzuführen.

Abg. Miquel: Die Auffassung des Abg. Windhorst, dass ich einen andern Standpunkt in dieser Frage einnehme, wie in der Generalberatung, ist völlig irrig. Wenn der Abg. Windhorst die Befürchtung hegt, dass das Dreiklassenwahlsystem später auch in Hannover eingeführt werden würde, so trifft dieselbe durchaus nicht zu, weil durch § 42a bestimmt wird, dass die Vorschriften, welche das Dreiklassenwahlsystem betreffen, auf diejenigen Städtegemeinden keine Anwendung finden, in denen zur Zeit eine Eintheilung der Wahlberechtigten nach Klassen oder Berufsklassen nicht stattfindet. Ein Prinzip ist in keiner Fassung vorhanden, weder in dem Commissionsvorschlag, noch in irgend einem Antrag. Wenn das Dreiklassenwahlsystem nicht eingeführt wäre und sich praktisch erprobt hätte, so würde man es heute wohl kaum einführen, aber das steht doch fest, dass von keiner Seite nachgewiesen ist, die allgemeinen Interessen würden durch jenen Wahlmodus beeinträchtigt, im Gegenteil weist ich aus Eberfeld, wo das Dreiklassenwahlsystem eingeführt ist, dass sich die wohlhabenderen Klassen aus höchster Um die Stadt verdient gemacht und durchaus nicht ihre Sonderinteressen vertreten haben. Für mich ist die historische Entwicklung zum großen Theil maßgebend, und außerdem tritt hinzu, dass ich es wegen einer mangelnden guten Steuergesetzgebung noch nicht für die rechte Zeit halte.

Abg. Birchow: Der Abg. Miquel wirft uns vor, dass wir unser Antrag

kein Prinzip enthalte, und ich muss allerdings zugeben, dass wir nur eine approximative Formel gefunden haben, dass wir zur Annäherung an das Prinzip gelangt sind. Wenn der Abg. Miquel behauptet, dass das Dreiklassenwahlsystem historische Tradition sei, so ist dies eben ein Irrthum, es ist dasselbe nur durch eine Reihe von Revolutionen durchgeführt worden und wir befinden uns mit demselben auf kommunalem Gebiet seit einer langen Reihe von Jahren mittler in dem Fahrwasser des Experimentirens, eine Erscheinung, die sich auch theilweise in der Politik unseres leitenden Staatsmannes zeigt. Es wäre doch wirklich einmal an der Zeit, mit der Annahme des Princips wieder in einen richtigen Weg einzulenden. Der Minister bestreicht sich in seiner Rede vor allem auf Frankfurt, aber diese Stadt kann doch allein bei der Wahl des Princips nicht maßgebend sein, besonders wenn man die heterogenen Verhältnisse von Frankfurt berücksichtigt. Jedenfalls werden diejenigen durch das Dreiklassenwahlsystem nicht im mindesten gebeeinträchtigt, und wenn der Minister von seinem sic volo, sic jubeo abgeben wollte, so würde er vielleicht zu einem andern und besseren Resultate kommen. Die frühere Gesetzgebung suchte dem konfervativen Standpunkte der älteren Elemente Frankfurts Rechnung zu tragen, weil sie von diesem erwarten zu können glaubten, dass sie sich am meisten für das kommunale Wohl interessieren würden.

Nachdem hierauf der Berichterstatter die Vorschläge der Commission nochmals empfohlen, werden bei der Abstimmung über § 26 zunächst die Anträge Wagner (Stargard) und Ostendorf abgelehnt, sofern die Amänderungen Birckow und Miquel und mit dieser Modifikation der § 26 der Commissionsfassung angenommen. Sodann wird zu § 42a der Antrag Röderath (gleiches Wahlrecht für alle Inhaber des Wahlrechts) in namentlicher Abstimmung mit 187 gegen 120 Stimmen abgelehnt. (Abg. von Gersbach) enthält sich der Abstimmung, für den Antrag stimmen die Fortschrittspartei mit wenigen Ausnahmen, wie Petri, Mühlens, das Centrum, die Polen und einzelne Nationalliberalen, wie Kallenbach, Berg, Wissel, Waldfeld u. a.) Endlich wird § 54a in unveränderter Fassung der Commissions-Vorschläge angenommen.

Um 4½ Uhr verlässt sich das Haus bis Sonnabend 10 Uhr. Antrag Lasker, betreffend die Befreiung des Oberverwaltungsgerichts, dritte Verabschiedung des Competenzgesetzes und Fortsetzung der Beratung der Städteordnung.

Berlin, 26. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem General-Consul des Deutschen Reiches, Legations-Rath und Kammerherrn von Alvensleben zu Bulares, sowie dem ersten Secretär Allerhöchstes Consulat in Wien, Legations-Rath und Kammerherrn Grafen von Dönhoff, den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen. Dem bisherigen russischen Vice-Consul in Kopenhagen, Reitander, ist Namens des Deutschen Reiches das Equecurat als Kaiserlich Russischer Consul in Stettin verliehen worden. Dem Herrn Eduard Friedrich Weber ist Namens des Deutschen Reiches das Equecurat als hawaiischer Consul mit dem Sitz in Hamburg verliehen worden.

Se. Majestät der Kaiser hat im Namen des Deutschen Reiches die von dem reformirten Consistorium zu Strasburg i. C. vorgenommene Ernennung des Candidaten der Theologie Gustav Wehrung in Hölleringen zum Pfarrer in Rauweiler, Bezirk Unter-Elsas, bestätigt.

Se. Majestät der König hat die Stadtrichter Frenzel, Krause und Eichholz zu Königsberg i. Pr. zu Stadtgerichtsräthen; die Stadt- und Kreisrichter Hesekiel, Huhn und Kauffmann zu Danzig zu Stadt- und Kreisgerichtsräthen; die Kreisrichter Heinemann in Rhein, Raczyński in Pillkallen, Reichen in Stallupönen, Pilchowski in Tilsit, Schulz in Stallupönen, Münchmeyer in Sensburg, Krieger in Memel, Reider in Bartenstein, Kaminski in Weißlau, Lagenpusch in Bartenstein, Kalohr in Worms, Römer in Braunsberg, Neumann in Allenstein, Willenbacher in Osterode, Wandersleben in Königsberg i. Pr., Schmidt in Soldau, Claus in Braunsberg, Mau in Gerdauen, von Wiese zu Strasburg Wippe, Dr. Meissner, Rudies und Maßle in Thorn, Richter in Graudenz, Krebs und Schrage in Marienburg, Kannenberg in Toniz, Scheba in Elbing, Tezlaß in Marienwerder, Kunze und Steinberg in Thorn, von Brodhausen in Cöslin, Kiesler in Dramburg, Reclam in Lauenburg i. Pomm., Leyde in Cöslin, Kummert in Banow, Tiegs, Pütter und Richard in Stralendorf, Schmidt in Greifenhagen, Bacharia in Pasewalk, Dies und Meister in Stettin und Voigt in Jarmen zu Kreisgerichtsräthen ernannt; und der Wahl des Oberlehrers Friedrich Becker an der Realchule 2. Ordnung zu Hanau zum Director dieser Anstalt die Allerhöchste Bestätigung ertheilt.

An dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren ist der Lehrer Schauerte zu Hamm bei Bockum als Hilfslehrer angestellt worden. — Der praktische Arzt Dr. Dr. Schneider zu Neustadt in Westpr. ist zum Kreisphysikus des Kreises Bülow ernannt worden. — Der Königliche Kreisbau-meister Paul Gräfe zu Winzig ist der Oberstrom-Bauberwalter in Breslau zur Hilfsleistung überwiesen worden. — Der Königliche Kreisbaumeister Emil Fischer zu Naugard ist in gleicher Amts-eigenchaft nach Winzig, Regierungsbezirk Breslau, versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Schröder ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cottbus, mit der Funktion als Gerichts-Commissionär in Peitz ernannt. Der Kreisrichter Franz in Beuthen i. Oberfl. ist der Kreisgerichts-Deputation in Myslowitz unter Übertragung der Funktion des Dirigenten zu geordnet. — Der Kreisrichter Dobberstein in Gostyn ist an das Kreisgericht in Tilsit, mit der Funktion als Gerichts-Commissionär in Staisigirren, versetzt. — Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt: dem Ober-Amtsrichter Hantelmann in Hannover und dem Ober-Amtsrichter, Städt-Rath Hilmers in Altona. — Dem Kreisrichter Schneider in Naugard ist in Folge seiner Wahl zum Mitgliede der Landes-Direction in Cottbus die nachgesuchte Entlassung ertheilt. — Der Staatsanwalt Franz in Strehlen ist an die Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte in Ratibor und Cöslin versetzt. — Der Kreisgerichts-Rath von Marshall in Erfurt, der Kreisgerichts-Rath Liebert in Stolp und der Kreisgerichts-Rath Röder in Pleß sind geworben. — Der Ober-Gerichts-Assessor von Bargen in Görlingen ist zugleich zum Notar für den Bezirk des dortigen Obergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Görlingen ernannt worden.

Berlin, 26. Mai. [Se. Majestät der Kaiser und König] wohnte am gestrigen Himmelfahrtstage dem Gottesdienst im Dome bei, nahm um 12 Uhr Mittags in Gegenwart des Gouverneurs und des Commandanten von Berlin militärische Meldungen entgegen und empfing den Polizei-Präsidenten von Madat, den Obersten und Flügel-Adjutanten von Alten, Commandeur des Regiments der Gardes du Corps, sowie den General der Infanterie z. D. von Ezel.

Heute Vormittag besichtigte Se. Majestät auf dem Exercierplatz an der Tempelhofer Chaussee die 3. Garde-Infanterie-Brigade, nahm bei der Rückkehr auf dem Belle-Alliance-Platz die daselbst aufgestellten allegorischen Marmorguppen in Augenschein und empfing demnächst in Allerhöchstprem Palais den Wirklichen Geheimen Rath Grafen Keller. Bei einer Spazierfahrt besuchte Se. Majestät das Atelier des Bildhauers Professor Keil und nahm vor dem Diner die Vorträge

Von dem Abg. Miquel im § 26, Absatz 2, in der achten Zeile statt:

des Oberst-Kämmerers Grafen Rebern und des Staats-Sekretärs von Bülow entgegen.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] hat am Montag die Kur in Baden begonnen und am Dienstag den Besuch Ihrer königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin von Baden empfangen. (R.-Anz.)

Berlin, 26. Mai. [England und die Conferenzen.]

— Die Parteiverhältnisse. — Das „Centralblatt für das Deutsche Reich.“ — Delbrück. — Lotterie. — Essen. Die Weigerung Englands, den Vorschlägen der Berliner Conferenz beizutreten, wird das Vorgehen der übrigen Mächte nicht aufhalten. Ob die Pforte sich durch die Haltung Englands etwa zu einem Widerstande ermüdet finden wird, ist abzuwarten; jedenfalls würde England damit der Türkei einen sehr schlechten Dienst erwiesen haben. — Die Bemerkungen des „Reichs-Anzeigers“ über die Partei-Verhältnisse haben in der Presse Aufmerksamkeit erregt. Man muß die weitgehenden Folgerungen, welche an die Publicationen geknüpft werden, mit Vorsicht aufnehmen. Es liegt wohl dem amtlichen Blatte vor Allem daran, gegenüber der wirren Parteipolemik in der Presse ein ruhiges objectives Urtheil über die Stellung der verschiedenen Parteien zu ermöglichen. Auch den jüngsten Mittheilungen über die Stellung der Agrarier wird man eine andere Bedeutung kaum beilegen dürfen. Wenn abrigens in verschiedenen Blättern über die sogenannten Fusionsversuche und von dem Meinungsaustausch gesprochen wird, der zwischen Conservativen verschiedener Richtung betrieben werde, so ist allerdings als thatsächlich zu constatiren, daß am vorigen Sonnabend eine vertrauliche Besprechung zwischen Conservativen der verschiedenen Gruppierungen stattgefunden hat. Wie man hört, war der Zweck wesentlich der, sich über die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Auftretens bei den Wahlen zu verstündigen. Eine eigentliche Verschmelzung der verschiedenen Gruppen zu einer Gesamtpartei scheint bei dieser Besprechung nicht in Aussicht genommen zu sein. —

Bekanntlich werden diejenigen Publicationen der Reichsbehörden, welche der Bekundigung durch das Reichsgesetzblatt nicht bedürfen, auf Grund eines früheren Bundesratsbeschlusses im „Central-Blatt“ für das Deutsche Reich veröffentlicht. Das preußische Staatsministerium hat sämmtliche Landesbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß diese Publicationen für die Bundesregierungen, soweit ihre Organe bei der Ausführung von Beschlüssen des Bundesrats mitzuwirken haben, durch Aufnahme in das „Centralblatt“ maßgebend werden, und daß daher die Landesbehörden verpflichtet sind, sich von dem Inhalt des „Centralblatts“ zu unterrichten. — Der Rückkehr des Staatsministers Delbrück nach Berlin wird morgen entgegengesehen. Die formelle Ernennung des Ministers Hofmann zum Nachfolger Delbrucks ist auch dadurch verzögert worden, daß dieser Ernennung die Entlassung aus dem hessischen Staatsdienste vorangehen mußte. Erst in dieser Woche ist die Mittheilung hier eingegangen, daß die Entlassung erfolgt ist. — Der Münchener Kunstgewerbe-Verein feiert in diesem Jahre sein Jubiläum und beabsichtigt mit dieser Feier eine Lotterie von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen, sowie von Geldprämiern zu verbinden. Durch eine Allerhöchste Ordre ist dem Directorium der Jubiläumsfeier auf sein Ansuchen gestattet worden, zu dieser Lotterie auch im preußischen Staate Loope zu vertreiben. — Der Stadt Essen ist durch Allerhöchste Ordre das Recht beigelegt worden, einen Vertreter für das Herrenhaus zu präsentieren.

Berlin, 26. Mai. [Die diplomatischen Verhandlungen mit England.] Von einer der deutschen Diplomatie nahestehenden Seite erhalten wir heute folgende Mittheilungen: Die Haltung der englischen Blätter in der orientalischen Frage gegenüber Deutschland ist am hiesigen Hofe und in unseren Regierungskreisen sehr bemerkt worden. Fast alle englischen Blätter bemühen sich, die Berliner Conferenzen als eine Farce darzustellen. Denn sie nehmen an, daß die Beschlüsse schon vorher auf diplomatischem Wege unter den Drei-Kaisermächten abgemacht worden seien. Die ablehnende Haltung Englands und die Isolierung derselben wird namentlich mit dem Hinweis gerechtfertigt, daß Österreich und demnächst auch Deutschland sich in demselben Augenblicke in der gemeinsamen Action von Russland zurückziehen werden, wo sie den eigentlichen Hintergedanken der moskowitischen Politik erkennen werden. Diese Darstellung ist eine irrite. Das Actionsprogramm, mit welchem Fürst Gortschakoff in Berlin eintraf, ging so weit, daß es für Österreich unannehmbar erschien. Es bedurfte der vermittelnden Intervention des Deutschen Reiches, unterstützt von der Friedensliebe des Tsars, um eine Einigung unter den drei Mächten herzustellen. Gerade die englische Politik hätte daher Veranlassung, für das Verhalten des Fürsten Bismarck dankbar zu sein. Die Folgen der Einigung der drei Mächte werden wesentlich von der Haltung der Insurrection in dem türkischen Gebiete abhängen. Man fürchtet jedoch, daß die Insurgenten die Vorschläge der Mächte ablehnen werden, da die Hauptforderung: Zutheilung von % des Bodens an die Christen, von der Conferenz abgelehnt worden ist. Trifft diese Besürfung zu, so würde eine neue Gruppierung der Mächte erforderlich werden. — Es wird wesentlich darauf ankommen, welchen Ausgang die gegenwärtig schwelenden Verhandlungen zwischen den drei Kaisermächten mit England nehmen werden. Auch darüber erhalten wir von vertrauenswerther Hand Mittheilungen, die beachtenswerthe Streitschäfte auf die Stellung des britischen Cabinets werfen. Man ist hier darüber einverstanden, sagt man uns, daß die Ablehnung Englands, den Conferenzbeschlüssen der drei Kaisermächte beizutreten, nicht die Bedeutung habe, daß sich England den Schritten derselben unfreundlich entgegenstellen wolle. England werde im Gegenteil seine ganze diplomatische Action dahin richten, um das Zustandekommen der Pacification auf Grund der von den Kaisermächten zunächst zu vereinbarenden Bestimmungen zu ermöglichen. England habe das entschiedenste politische Interesse, daß die Ordnung der Verhältnisse im Orient auf den Grundlagen hingestellt werde, welche in der Conferenz vereinbart wurden. Ein Conflict mit England sei dann erst denkbar, wenn die Regelung der Verhältnisse auf diesen Grundlagen nicht erfolgen sollte. Die Verbündeten haben sich für diesen Fall ausdrücklich Schritte gegen die Türkei vorbehalten. Dieser Vorbehalt sei in der That der einzige Grund, weshalb das Cabinet von St. James den formellen Beitritt zu dem Programm der Mächte ablehnte. Es habe sich dadurch eventuell die Möglichkeit vorbehalten, etwaigen Beschlüssen der Türkei gegenüber eine schützende Position einzunehmen. — Erläuternd bemerkte unser Gewährsmann, dem ein Einblick in die diplomatischen Kundgebungen der „Foreign Office“ gestattet ist, folgendes: England nimmt in den orientalischen Angelegenheiten eine besonders schwierige Stellung ein, da es ihm in erster Linie darauf ankommen müsse, wegen seiner atlatischen Politik und für den Fall, daß die Interessen derselben mit den Interessen Russlands in Collision gerathen würden, auf die Sympathien des Muhammedanismus rechnen zu können.

Mainz, 24. Mai. [Bischof v. Ketteler] stand heute wegen zweier Zu widerhandlungen gegen das die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffende Gesetz vor dem Bezirksgericht. Der erste von dem Ober-Apelhofe zur Aburtheilung verwiesene Fall betraf die Besetzung der Pfarrkirche Kastel durch den Mitangestellten, Capelan Schäfer,

der zweite Fall die Besetzung der Stelle eines Decans für das Decanat Heppenheim. Der Bischof bestritt jede wissenschaftliche Zu widerhandlung gegen die Gesetze sowie auch jede Absicht zu deren Umgehung und suchte darzuthun, daß eine Übertragung der Pfarrkirche an den Capelan nicht Statt gehabt habe, derselbe nur einfach als Capelan weiter fungire. Hinsichtlich des zweiten Falles nahm er gleichfalls den guten Glauben für sich in Anspruch, und suchte die Annahme zu rechtfertigen, daß die Stellung eines Decans nicht als eine kirchliche Stellung im Sinne des Gesetzes aufzufassen sei. Der Vertheidiger des Bischofs Dr. DuMont, wählte den gleichen Standpunkt, wogegen die Staatsbehörde, Dr. Schön, die Anklage aufrecht erhält und sie unter schlechlicher Hinweisung auf die in Flugschriften und Protesten klar ausgesprochene Stellung des Bischofs gerade zu den Gesetzen, wegen deren Übertretung er angeklagt sei, begründete. Die Urtheilsfällung wurde auf den 2. Juni vertagt. Der Strafantrag der Staatsbehörde lautet auf 400, bezw. weitere 750 M. Geldstrafe oder entsprechende Gefängnishaft gegen den Bischof; gegen Capelan Schäfer wurde kein Antrag gestellt.

München, 25. Mai. [Bezüglich des Projectes von Reichs-Eisenbahnen] erklärt der Bericht des Abg. v. Schlör über den Eisenbahnetz es als eine unbestreitbare Thatsache, daß einerseits die Erkenntnis der Wichtigkeit der Tariffrage und die Überzeugung von der Nothwendigkeit einer systematischen Regelung derselben, andererseits die Unmöglichkeit, eine solche Regelung unter Anerkennung und Aufrechterhaltung der Autonomie der einzelnen Eisenbahngeellschaften auf einer rationellen Basis herzuzuführen, den Gedanken der Reichseisenbahnen erzeugt hat. Daß die Realisirung dieses Gedankens weit über das angestrebte Ziel hinauschieße, bedürfe keiner weiteren Erklärung. Wohl glaubt jedoch der Referent, mit allem Nachdruck hervorheben zu sollen, daß eine für ganz Deutschland gleichgeartete Tarifirung des Verkehrs eine nothwendige Consequenz der angestrebten wirtschaftlichen Gemeinsamkeit sei und bleibe.

D e s t e r r e i c h.

Pest, 26. Mai. [Das Sub-Comité der ungarischen Delegation] für das Heerwesen hat heute das Kriegsbudget erledigt. Bei Beratung des Ordinariums wurde von Wahrmann bei 5 verschiedenen Titeln des Stats ein Pauschalabstrich von zusammen zwei Millionen beantragt, der durch frühere Entlassung der intelligenten Mannschaften und durch spätere Einberufung der Recruten erzielt werden soll. Der Antrag wurde nach lebhafter Discussion mit 12 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Auch beim Extraordinarium wurden Abstriche vorgenommen, der Gesamtbetrag derselben stellt sich auf 1.743,925 fl.

Provinzial - Zeitung.

Breslau, 27. Mai. [Angelkommen.] S. Durchlaucht Prinz Birn v. Czerny, Oberst, Schenf und freier Standesherr a. Poln.-Wartenberg. (Fremdbl.)

Girschberg, 26. Mai. [Zur Reichstagswahl.] Herr v. Bunsen, welcher nach Zusammenstellung der eingegangenen Privatnachrichten im Ganzen 604 Stimmen erhielt, während 1862 Stimmen dem Gegencandidaten, Herrn v. Küster-Lommel, zugeschen, schreibt „an die Wähler des Wahlkreises Girschberg-Schönau“ folgenden Brief:

Berlin, 23. Mai (Abends) 1876. In diesem Augenblick, da die Wählurnen ihr Geheimniß noch nicht kundgegeben haben, drängt es mich, Ihnen einen Gruß zuzusenden, welchen Sie, je nach dem Ergebnis der Wahl, entweder als Eintritts- oder als Scheidegruß freundlich an- und aussingen lassen mögen. Die neue Partei der Agrarier, oder richtig der neue Name einer sehr alten Partei, hat am heutigen Tage die erste Probe bestehen sollen. Mit gutem Bedacht ist zu dieser vorbildlichen Probe Ihr Wahlkreis aussersehen worden. Wie aber dieselbe auch ausfallen möge, Eines wird den Herren Agrarier deutlich geworden sein: daß sie keine ihnen günstige Stimme dem jaft- und kroatischen Programm ihrer Partei, sondern lediglich ihrem persönlichen Einfluß zu verdanken haben. Mitglieder geachteter, als eingeführte Familien werden ja imallgemein vorwiegend acherbauten Bevölkerung, namentlich bei allgemeinem Wahlrecht, auf zahlreiche Stimmen rechnen dürfen. Ich will es aber nicht billigen, daß eine Parteiveranstaltung vom Landrat des einen Kreises geleitet und vom Landrat des anderen Kreises der Parteidandidat vorgeschlagen wurde. Verwaltungsbeamte sollten meines Erachtens, zumal wo es sich um einen Kampf wider die Politik der Regierung handelt, eine gewisse Zurückhaltung beobachten. Das aber die Politik der Reichs- und Staatsregierung zunächst die wirtschaftliche, den Angriffspunkt und die Ausmerzung der Träger derselben den Zweck der Organisation bildet, hat noch Niemand ernstlich in Abrede gestellt. Ebensoviel wird einer die geheime Hoffnung verleugnen wollen, daß mit Erreichung dieses Zwecks ein überallhin fühlbarer Umschwung eingeleitet sei würde. Befritten ist nur die eine Frage: ob dem Leiter unserer Reichs- und Staatsregierung die Absicht unterlegt werden darf, die wirtschaftlichen Grundfäste seiner bisherigen Verwaltung aufzugeben und durch seinen ungeheueren Einfluß sich eine alt-conservative (s. g. agrarische) Mehrheit im Reichs- und Landtag gegenüberzustellen? Der allezeit schlagfertige westphälische Abgeordnete Freiherr v. Schröder hat kürzlich diese Frage durch eine Warnung an uns Liberale beantwortet, „ob wir denn nicht bereits den eisenbeschlagenen Ritter der Agrarier drohungsvoll vernähmen, an ihrer Spitze den Fürsten Bismarck als Tambour-Major?“ Nicht wenige Kundgebungen der Agrarier-Partei lassen die Zubericht durchblicken, daß der Herr Reichskanzler, der Bundesgenossenschaft der Liberalen überdrüssig und längst wieder der alte, seine früheren Genossen neuendringt zum Siege führen werde. Und von allen Seiten wird hierfür auf die maulwurmartige Geschäftigkeit hingewiesen, welche der Mephithophelos (Geb.-Nah. Wagener) unseres großen Zeugenossen an den Tag legt. Gestatten Sie mir, über diese für die Stadt wie für den Nachruhm des Fürsten Bismarck gleich kritische Frage eine kurze Erwähnung anzujuhren. Beide, die Macht und der Nachruhm, beruhen auf dem Gediegen der Reichs-Schöpfung, die wir Sr. Majestät dem Kaiser, und sowohl an erster Stelle dem Fürsten Bismarck verdanken. Ihm ist eine Agrarier-Mehrheit nichts Unbekanntes; denn in einem der drei zu Berlin tagenden Parlamentskörper hat sie ihn und das Land so lange beunruhigt, bis ihr ein Paar-Schub den Garas gemacht. Soll nun jetzt der Süden Deutschlands ohne Uta erschied der Parteien wider das im Reichstage vertretene Deutsche Reich, soll der ganze Westen (wiederum ohne Unterschied der Parteien) wider das im Abgeordnetenhaus vertretene Preußen von vernichtendem Mißtrauen erfüllt werden durch die Bildung einer den „seidenen“ Kreisen der Disprovinzen entnommenen Mehrheit? Soll die Stadt, die jetzt den Frieden Europas erbält, mittwoh entzwe brechen? Kann ein Patriot solche Folgen herbeiwünschen? Ist es denkbar, daß der Reichskanzler sie nicht klar erkennen, daß er sie durch seine Majestät heranführen sollte? — Ich glaube: nein! Und eben so wenig wird er die Continuität der Verjährung unterbrechen wollen, die seit der denkwürdigen Indemnitätswidrage vom August 1866 bis heut alle Wunden geheilt, neue Kräfte geweckt, aus allen geistig gehobenen Elementen im Vaterlande eine einheitliche Volksgemeinde geschaffen hat. Die Verjährung sollte neuem Klassenhaber, dem Kampfe zwischen Arm und Reich oder gar einer frischen Judenfeinde weichen?! Die Verjährung ist ein Königswort. Mit Gottes Hilfe wird sie ein Kaiserwort. „Am Kaiserwort soll man nicht drehn noch deuten.“ Es lebe der Kaiser!

Georg von Bunsen.

Landeshut, 26. Mai. [Brandschaden durch Unvorsichtigkeit Handwerkerverein.] Durch die Unachtsamkeit eines Klempnergezelles konnte am Himmelfahrtstage der Thurm und die Kirche der ev. Gemeinde in Ober-Hasselbach ein Raub der Flammen werden, besonders da das Dach der Kirche noch mit Schindeln gedeckt ist. Am Feierabend des 24. hatte nämlich ein Klempnergezelle, welches mit der Reparatur des Daches beschäftigt war, die jedenfalls noch glühenden Holzkohlen leichtsinnigerweise auf den Boden des Thurmes ausgekippt und sich dann entfernt. Während der Nacht begannen dieselben durch zwei Böden hindurchzubrennen und die Balken des Glockenstuhls anzusengen, ohne daß jemand etwas gewahr wurde. Nur dem glücklichen Umstände, daß der Thurm fest verschlossen war und deshalb Zugluft das Feuer nicht zur hellen Höhe anheben konnte, ist es zu verdanken, daß das Feuer nicht rauch um sich greifen konnte. Als in der neunten Morgenstunde zum Gottesdienste die

große Glocke geläutet werden sollte, wurde man den starken Rauch gewahr, und konnte mit vereinigten Kräften das Feuer noch unterdrücken. — Am gestrigen Festtag beabsichtigte der Handwerkerverein ein Fest mit Auszug unter Musik nach dem Nummelbruch zu veranstalten und waren bereits die Theilnehmer und zahlreiches Publikum auf dem Festplatz angelangt, als der Himmel seine Schleusen öffnete und dadurch das Fest störte. Dies hielt jedoch die mutige Schaar der Theilnehmer nicht ab, unter Regen und Schirmen eine lange Polonaise anzuführen und sich dann zur Fortsetzung des Festes mit triefenden Toiletten nach dem Kronprinz zu verduften, dem enttäuschten Publikum neben dem Aerger der verdorbenen Garderobe noch das leere Nachsehen lassend.

Handel, Industrie &c.

Berlin, 26. Mai. Der heutige Börsenverkehr trug bei ziemlich stillem Geschäft einen wechselnden Charakter. Das Coursniveau zeigte sich gegen Mittwoch wenig verändert, auch beschränkten sich die Transactionen zumeist lediglich auf die Ultimoliquidation. Die Schwankungen in Geschäft waren übrigens zumeist die Folge von sich widersprechenden Depeschen aus dem Orient betreffs der Waffenstandsfraue. Auf einzelne Papiere drückten bestimmte Momente; so auf Lüttich-Limburger das ablehnende Verhalten der belgischen Kammer gegenüber dem beabsichtigten Anlauf der Bahn; die Aktionen wichen um ca. 10 p.c. Genauso wurden die Neuherungen des Handelsministers (am Mittwoch in der Kammer), wonach ihm unbekannt, daß die Magdeburg-Halberstädter Bahn 6 p.c. Dividende zu verteilen gedenke, dazu ausgenutzt, den gehobenen Cours wieder um ein Paar Procente zu drücken. In der Liquidation selbst machte sich wenigstens kein Ueberfluss an Stücken bemerkbar, einzelne Papiere, wie Darmstadt fehlten, es stellte sich für sie ein Depot von ½ heraus, sonst fixierten sich die Depots wie folgt: Credit 2—2,30, Lombarden 1,10—1,15, Franzen 2—2,40 Mark, Reichsbank ½—¾, Disconto-Commandit ½, Dortmund Union ½, Laurahütte ½ bis ¾, Köln-Mindn. ¾ bis ¾, Rheinische ¾, Bergische ¾ bis ½, Boher Loofe ½ bis ¾, Papier- und Silberrente 0,45, Italiener und Türk 0,40 bis 0,45 p.c. Das von der Liquidation unabhängige Geschäft in den internationalen Speculationseffekten blieb unbedeutend und haben die Notirungen nur geringfügige Schwankungen aufzuweisen. Oester. Nebenbahnen blieben fast ganz geschäftlos. Galizier wiederum niedriger. Die localen Speculationseffekten fanden wenig Beachtung. Disconto-Commandit 110,75, ultimo 110—109 ¼—110 ¼, Dortmund Union 6 ¼, Laurahütte 58,80, ult. 58 ½—¾—¾. Auf dem Gebiete für auswärtige Staatsanleihen zeigte sich eher die Verfaulung vorherrschend. Das selbständige Geschäft blieb zwar sehr gering, vermochte aber doch das sich zeigende Deckungsbedürfnis soweit zu paralyzieren, daß sämmtliche Notirungen sinken mussten. Gegen den Schluß der Börse besserte sich die Haltung, ohne daß der Verlehr größeres Leben entwidete. Sehr matt waren besonders russische Wertpapiere und namentlich ließen von diesen 4½ procentige russische Anleihe und Brämen-Anleihe nach. Preußische und andere deutsche Staatspapiere sehr still. Von einheimischen Eisenbahnprämierten waren 4½ prozentige gut zu lösen. Potsdamer F., Freiburger, Magdeburg-Halberstädter beworben. Oesterreichische Prioritäten behaupten. Chemniz-Königauer sehr feit. Russische Prioritäten in schwacher Haltung und sehr still. Auf dem Eisenbahn-Aktienmarkt setzten die Rheinisch-Westfälischen Bahnen schwach ein, besserten aber darauf die Stimmung nicht unbedeutend, so daß sie sehr fest schlossen. Andere Bahnen blieben schwach, Boissamer waren mässig. Von leichten Bahnen zeichneten sich Hannover-Altenbeker durch Festigkeit aus, Berlin-Dresdener, Lüttich-Limburger, Nibelungen, Tannen-Länder und Weimar-Gera haben einen Verkehr aufzuweisen. Bankaktionen behaupteten sich in ziemlich lebhaften Verkehr. Deutsche ziemlich lebhaft, Westfälische B. steigend, Berliner Eisenbahnverein besser, Centralbank für Industrie lebhaft und höher, Sachsische Bank anziehend, Berliner Handels-Gesellschaft in guter Frage, Hannoversche B. und Ritter-schaftliche B. lebhaft, Stribi. Wrede rege, Niedenb. Hypoth. u. Hübner Hypoth. beliebt, Preuß. Boden-credit niedriger, Centralbank für Bauten mässig, Wiener Union nachlassend, Industriepapiere ruhig, nur in Aktion von Bauvereinen gewann das Geschäft gröbere Regsamkeit. Bauverein Königsstadt lebhaft, bei höherem Course ebenso auch Deutscher Eisenbahn- und Vieh-, Lindenbauverein sehr belebt, große Pferdeb. schwach. Laden-Höfen fest, Bonifacius und Courl höher, Donnersmarck und Centrum besser, Gesellenkirchen niedriger, Harpenm. matt. — Um 2½ Uhr: Schwach. Credit 222 ¼, Lombarden 126, Franzen 432 ¼, Reichsbank 153 ¾, Discont.-Comm. 110, Dortmund Union 6 ¼, Laurahütte 58 ½, Köln-Mind. 101 ¾, Rhein. 117, Berg. 84, Rum. 19 ¾.

Berlin, 24. Mai. Versicherungs-Gesellschaften. (Der Cours versteht sich in M. pr. Stück franco Zinsen.)

Name der Gesellschaft.	1874.		1875.		Appointm. a Div.	Gesamt- zinsung G.	Cours.
	Div.	Div.	Div.	Div.			
Aachen-Münchener Feuer-Vers.-G.	56	65	1000 fl.	20%	7610 G.		
Hacken-Rücker-Ges.	42½	45	400 "	"	1700 G.		
Berl. Land- u. Wassertransp.-B.-G.	25	—	500 "	"	795 bez.		
Berl. Feuer-Versich.-Anstalt	22½	30	1000 "	"	1750 B.		
Berl. Hagel-Assicuranz-Ges.	58	16½	1000 "	"	550 B.		
Berl. Lebens-Versich.-Ges.	24	24½	1000 "	"	2020 G.		
Colonia. Feuer-Versich.-G. zu Köln	55	55	1000 "	"	6100 G.		
Concordia. Lebens-V.-G. zu Köln							

Tarnowiger sowie von der Paulshütte, G. von Giese's Erben ab Hütte Mark 21,00—21,50 pr. 50 Kilogramm Kasse. Loco hier Mark 23,50 bis 24,50. Harzer und Sächsisches Mt. 23—24. Spanisches Rain u. Co. Mt. 26,00—27. St. Andre's Mt. —. Detailpreise verhältnismäßig höher. Brüderleb'l Mt. 19—19,50 pr. 50 Kilogramm — Roheisen. Der Roheisenmarkt ist rubig. Warrants 57 Sh. 9 P. Langloam und Coltness 66—67 Sh. f. a. B. Glasgow. Hiesige Lagerpreise für gute und beste schottische Marken Mt. 4,40—4,70 pr. 50 Klar. Englisch Roheisen Mt. 3,40—3,70 pr. 50 Klar. Oberschl. Coats-Roheisen Mt. 3,00—3,30 pr. 50 Klar. Gießerei-Roheisen Mt. 3,15—3,40 pr. 50 Klar. Graues Holzlohlen-Roheisen Mt. 4,60—5, von einzelnen Höchsten wird Mark 5,10—5,30 gefordert, weiches Holzlohlen-Roheisen Mark 3,60—4,00 pr. 50 Kilogramm ab Hütte. Brüder-Eisen. Je nach Qual. mit Mt. 4,00—4,35 pr. 50 Kilogr. — Staubeisen. Gewalzes Mt. 6,75—7,00 pr. 50 Kilogr. ab Wert. Geheimdietet Markt —, — pr. 50 Kilogr. ab Wert. — Schmiedeeiserne Träger Mt. 11,00—16 loco pr. 50 Kilogr. je nach Dimension. — Eisenbahnschienen. Zu Bauzwecken nach bestimmten Dimensionen geschlagene Mt. 5,50—6,00, zum Verwälzen Mt. 4,00 bis 4,25 je nach Lage des Ablieferungsortes. — Kohlen und Coats. Englische Ruh- und Schmiedekohlen nach Qualität werden hier bis Mt. 80, Coats Mt. 70—75 per 40 Hectoliter bezahlt. Schlesischer und westphälischer Schmelz-Coats Mt. 1,30—1,60 pr. 50 Kilogr. loco hier.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegraph-Bureau.)

Frankfurt a. M., 26. Mai, Nachm. 2 Uhr. [Schlusscourse.] Londoner Wechsel 204, 60, Pariser Wechsel 81, 02, Wiener Wechsel 168, 90, Böhmisches Westbahn 151%, Elisabethbahn 119%, Galizier 160%, Frankf. 216%, Lombarden* 63%, Nordwestbahn 107, Silberrente 57%, Papierenreit 54%, Russ. Bodencredit 86%, Russen 1872 —, Russ. Anleihe —, Amerikaner de 1885 101%, 1860er Loose 97%, 1864er Loose 268, 20, Credit.* 111%, Ost. Nationalos 692, 50, Darmst. Bank 103%, Brüsseler Bank —, Berliner Bankverein 82%, Frankfurter Wechslerbank 76%, Deutsch-Österreichische Bank 90%, Steininger Bank 78%, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 153%, Continental —, Hess. Ludwigsbahn 99%, Oberhessen 72%, Ungarische Staatsloose 142, 00, do. Schw. alt 80%, do. neu 77%, Central-Pacific 92%, Türken —, Ung. Ostb.-Obl. II. 58%. Deutsche Vereinsbank —, Pardubitzer Actionen —. Anfangs matt, Schluss ziemlich fest.

Nach Schluss der Börse: Schwach auf Pariser Course. Credit-Actionen 110%, Franzosen 215%, Lombarden 63%, 1860er Loose —, Elisabethbahn —, Franz.-Dörfelbahn —, Galizier —, Ungar. Staatsloose —, Reichsbank —, Darmst. Bank —.

* Per medio resp. per ultima.

Hamburg, 26. Mai, Nachmittags. [Schluss-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 114%, Silberrente 58, Creditactionen 110%, Nordwestbahn —, 1860er Loose 97%, Franzosen 538, Lombarden 158%, Italien. Rente 71, Vereinsbank 117%, Laurahütte —, Commerzbank 87%, do. II. Emission —, Provinzial-Discout —, Norddeutsche 127, Angl.-deutsche 54%, Internationale Bank 85%, Amerikaner de 1885 96%, Rhein-Mindener St.-A. 101, Rheinische Eisenbahn do. 117, Bergisch-Märkische do. 84, Disconto 2% vgt. — Matt.

Wechselnothungen: London lang 20, 38 Br., 20, 32 Gld., London kurz 20, 47 Br., 20, 39 Gld., Amsterdam 168, 15 Br., 167, 25 Gld., Wien 167, 00 Br., 165, 00 Gld., Paris 80, 70 Br., 80, 10 Gld., Petersburger Wechsel 264, 00 Br., 262, 00 Gld.

Hamburg, 26. Mai, Nachm. [Getreidemarkt] Weizen loco höher, auf Termine animirt. Roggen loco fest, auf Termine animirt. Weizen pr. Mai 226 Br., 224 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 220 Br., 219 Gd. Roggen pr. Mai 163 Br., 162 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 163 Br., 162 Gd. Hafer ruhig. Gerste fest. Rübel fest, loco 65%, pr. Mai 65, pr. Octbr. pr. 200 Pfds. 65. Spiritus fest, pr. Mai 35%, pr. Juni-Juli 36, pr. Juli-August 37, per Sept.-Oct. per 100 Liter 100% 38%. Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sacd. Petroleum fest, Standard white loco 12, 30 Br., 12, 20 Gd., ver Mai 12, 20 Gd., pr. August-December 12, 60 Gd. — Weiter: Bedeckt himmel.

Liverpool, 26. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 7000 Ballen. Ruhig. Tagesimport 23,000 B., davon 8000 B. amerikanische, 15,000 B. ostindische.

Liverpool, 26. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlussbericht.) Umsatz 7000 Ballen, davor für Speculation und Export 1000 Ballen — Matt. Amerikaner Anfünfte ½ % D. billiger, Surat's matt.

Middle Orleans 6%, middl. amerikanische 5%, fair Döllerah 4%, middl. fair Döllerah 4%, good middl. Döllerah 3%, middl. Döllerah 3%, fair Bengal 4, good fair Broach —, new fair Domra 4%, good fair Domra 4%, fair Madras 4, fair Bernam 6%, fair Smyrna 5%, fair Egyptian 5%.

Baumwollen-Wochenbericht. Schwimmend nach Großbritannien 321,000 Ballen, davon amerikanische 121,000 Ballen.

Manchester, 26. Mai, Nachmittags. 12r Water Armitage 7%, 12r Water Taylor 7%, 30r Water Nicholls 9%, 30r Water Giblon 10%, 30r Water Clayton 11%, 40r Mule Mayoll 10, 40r Medio Willinson 12, 36r Marccops Qualität Rowland 10%, 40r Double Weston 11%, 60r Double Weston 15%, Printers 10%, 12%, 8%, 10%, 12%, 15%, 18%, 20%, 22%, 25%, 28%, 30%, 32%, 35%, 38%, 40%, 42%, 45%, 48%, 50%, 52%, 55%, 58%, 60%, 62%, 65%, 68%, 70%, 72%, 75%, 78%, 80%, 82%, 85%, 88%, 90%, 92%, 95%, 98%, 100%, 102%, Martloc ruhig.

Petersburg, 26. Mai, Nachm. 5 Uhr. [Schluss-Course.] Wechsel auf London 3 Mon. 31½%, do. Hamburg 3 Mon. 269. do. Amsterdam 3 Mt. 158%. do. Paris 3 Ult. 331%. 1864er Präm.-Anleihe (geöffnet) 213%. 1864er Präm.-Anleihe (geöffnet) 206%. ¼%: Imperials 6, 22. Große Russ. Eisenbahn 164%. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 104%. Privatdiscont 7%.

Petersburg, 26. Mai, Nachmittags 5 Uhr. [Produktionsmarkt.] Tafel loco 55, 00. Weizen loco 11, 90. Roggen loco 7, 50. Hafer loco 4, 90. Hanf loco —, Leinsaat (9蒲) loco 12, 75. Weiter: 13 Grad Wärme.

Antwerpen, 26. Mai, Nachmitt. 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlussbericht.) Weizen behauptet. Roggen gefragt. Hafer knapp. Gerste unverändert.

Antwerpen, 26. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum.] (Schlussbericht.) Raffineries. Type weiß, loco 28% bez., 28% Br., pr. Mai 28% Br., pr. Juni 28% Br., pr. September 30% Br., pr. September-December 30% Br. Ruhig.

Bremen, 26. Mai, Nachmittags. [Petroleum.] (Schlussbericht.) Standard white loco 11, 80, pr. Juni 11, 90, pr. Juli 12, 00, pr. August-December 12, 65. Fest.

Wien, 26. Mai. [Wocheausweis der gesammten Lombardischen Eisenbahn] vom 13. bis zum 19. Mai 1,372,392 Fl. gegen 1,416,831 Fl. der entsprechenden Woche des Vorjahres, mithin Wochen-Mindererinnahme 44,439 Fl. Bisherige Mindererinnahme seit 1. Januar d. Jahres 970,371 Fl.

Breslau, 27. Mai, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markt war die Stimmung für Getreide ziemlich erregt, bei mäßigen Buschuren, Preise zum Theil höher.

Weizen, zu hohe Forderungen erschweren den Umsatz, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 18,20 bis 20,60—22,30 Mark, gelber 18,00—19,30 bis 21,00 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, zu steigenden Preisen lebhaft gefragt, pr. 100 Kilogr. 15,80 bis 16,80 bis 18,00 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in fester Haltung, per 100 Kilogr. 13,00 bis 15,00—16,00 Mark, weiße 16,50—17,20 Mark.

Hafer gute Kauflust, per 100 Kilogr. 17,80—18,90 bis 19,80 Mark, feinster über Notiz.

Mais leicht verkauflich, per 100 Kilogr. 11,50—12,30 Mark.

Erbsen gut preishaltend, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen ohne Umsatz, per 100 Kilogr. 14,80—15,80—16,50 Mark.

Lupinen unverändert, per 100 Kilogr. gelbe 10,00 bis 11,50 Mark, blaue 10,00—11,50 Mark.

Widen blieben vernachlässigt, per 100 Kilogr. 16,80—17,80—18,80 Mark.

Delsaaten in sehr fester Haltung.

Schlaglein mehr beachtet.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinseit — 27 — 25 — 22 25

Winteraps — 28 50 27 25 26 50

Winterlinsen — 27 25 26 — 25 25

Sommerlinsen — 28 50 27 50 26 —

Leindotter — 26 — 25 — 24 —

Rapsluchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 7,30—7,60 Mark, pr. September-October 7,30 Mark.

Leinkuchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen nominell, rotter pr. 50 Kilogr. 50—58—60—63 Mark, weißer pr. 50 Kilogr. 58—60—62—66 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee nominell, pr. 50 Kilogr. 36—39—42 Mark.

Mehl bei guter Kauflust Preise höher, pr. 100 Kilogr. Weizen sein alt 32,50—33,50 Mark, neu 30,25—31,25 Mark, Roggen fein 27,95—29,25 Mark, Haushaben 27,25—28,25 Mark, Roggen-Düttnermehl 10—11 Mark, Weizen-Hie 8—9 Mark.

Berliner Börse vom 26. Mai 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam	100 Fl.	1	T 3	163,25	bz
do.	do.	2	M 3	168,50	bz
London	1 Ltr.	3	M 2	20,36	bz
Paris	100 Frs.	3	T 4	80,95	bz
Petersburg	100 R.	3	M 2	26,29	bz
Warschau	100 R.	3	T 6½	26,80	bz
Wien	100 Fl.	3	T 4	168,80	bz
do.	do.	4	2½ M	167,80	bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Aul.	4½%	consol.	100	104,50	bz
do.	4½%	do.	100	99,60	bz
Staats-Schuldschein.	3½%	do.	94	92,25	bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½%	31	131	bz	
Berliner Stadt-Oblig.	4%	102,38	102	bz	
Präm.-Pommerei.	3½%	104,60	101,90	bz	
Präm.-Posensche.	3½%	104,60	101,90	bz	
Schlesische.	3½%	104,60	101,90	bz	
Kur.-u. Neumärk.	4%	97,80	96,50	bz	
Pommersche.	4%	98,30	97,00	bz	
Preußische.	4%	98,30	97,00	bz	
Sachsen.	4%	98,60	97,30	bz	
Sächsische.	4%	98,70	97,40	bz	
Kur.-u. Neu-Märk.	4%	102,12	101,80	bz	
Präm.-B.-Pf.	4%	102,12	101,80	bz	
do.	do.	102	101,20	bz	
deutsche Hyp.-B.-Pf.	4%	102,12	101,80	bz	
do.	do.	102	101,20	bz	
deutsche Hyp.-B.-Pf.	4%	102,12	101,80	bz	
do.	do.	102	101,20	bz	
Königl. Hyp.-Schuld.	4%	102,12	101,80	bz	
do.	do.	102	101,20	bz	
Königl.-Posener.	4%	102,12	101,80	bz	
do.	do.	102	101,20	bz	
Königl.-Pfandschr.	4%	102,12	101,80	bz	
do.	do.	102	101,20	bz	
Königl.-Posener.	4%	102,12	101,80	bz	
do.	do.	102	101,20	bz	
Königl.-Posener.	4%	102,12	101,80	bz	
do.	do.	102	101,20	bz	
Königl.-Pos					